

**Von:**  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. August 2021 11:26  
**An:** Bezirksversammlung (Wandsbek); Stadtreinigung Hamburg  
**Betreff:** [EXTERN]-Drucksache 21-3153 EILIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwände gegen die Errichtung dreier Altglas- sowie dreier Papier-, Pappe- und Kartonagecontainer am Standort Harnisch Ecke Reembusch mit der Drucksache 21-3153.

Altglassammelbehälter sind eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Errichtung und der Betrieb der Container hat danach so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Besondere Bedeutung erlangt dabei der Schutz der Nachbarschaft vor mit den (Altglas-) Containern auftretenden Geräusche (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 BImSchG).

Um schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere in Form von Lärm, soweit wie möglich zu verhindern, empfiehlt das Umweltbundesamt einen **Mindestabstand** von 12 Metern, besser jedoch von 25 Metern.

An der Einhaltung eines solchen Mindestabstandes zum Wohnhaus mit dem Flurstück 1903 in Bramfeld (Harnisch 23) zweifle ich vorliegend. Denn aus der Anlage 3 „Depotcontainerstandort - Reembusch“ zur Drucksache 21-3153 kann ich entnehmen, dass Sie bei der Planung der Container von der ursprünglichen Bebauung des Flurstücks 1903 ausgegangen sind. Bis November 2020 traf die enge Bebauung der Wohnhäuser mit den Hausnummern 23 und 23 a zu. Mittlerweile ist das Wohnhaus mit der Hausnummer 23 jedoch abgerissen und ein neues Wohnhaus wird errichtet. Dieses ist deutlich näher an die Grundstücksgrenze und damit näher an die Standorte der Container herangerückt. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 12 Metern halte ich daher nicht für gegeben.

Selbst wenn ein Abstand von 12 Metern eingehalten sein sollte, erscheint die vorliegende Planung der Container doch fehlerhaft, da sie auf Grundlage der alten Bebauung erfolgte.

Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016 kann ein Standort zudem unzulässig sein, wenn besondere Umstände hinzutreten, welche die typische und zumutbare Belastung erheblich überschreiten (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 07.07.2016, 10 S 579/16). Ein solcher besonderer Umstand liegt hier in der Verkehrssituation. Ausweislich der Anlage 3 zur Drucksache 21-3153 sind die Container in unmittelbarer Nähe zur Straße geplant. Daher frage ich mich, wo diejenigen parken sollen, die ihr Altglas entsorgen wollen. Da weder ein Randstreifen noch ein Fußgängerweg vorhanden ist, werden die Menschen mit ihren Autos schlicht auf der Straße stehen bleiben, um ihr Altglas zu entsorgen. Dies wird den Verkehr massiv beeinflussen, da die Container am Anfang der Straße geplant sind und somit eine flüssige Verkehrssituation nicht gewährleistet werden kann.

Wer einmal in der Straße Harnisch unterwegs war, weiß, dass gegenüber dem geplanten Standort ständig Autos parken. Die Straße wird daher verstopft sein mit Menschen, die ihr Altglas entsorgen wollen und Anwohnern, die gegenüber dem Standort parken. Das Fahrzeug, welches die Container regelmäßig entleert, wird ähnliche Probleme haben. Die Breite der Straße ist zudem schlicht nicht geeignet, den auftretenden Verkehr flüssig zu bewältigen.

Viele Flächen, die heute als Standorte für Container dienen, sind früher als Parkstreifen für Autos genutzt worden. So etwa auf der Fläche am Alsterredder Ecke Heegbar. Geeignete Entladeflächen, die den Verkehr nicht beeinträchtigen, liegen daher bereits vor. Solche Entladeflächen existieren für den geplanten Standort jedoch nicht.

Als alternative Standorte schlage ich die unmittelbar an den Reembusch angrenzende Straße Heidstücken vor. Ein Teil der Straße befindet sich zwischen zwei Seen. Die Errichtung dreier oder mehr Container würde dort zu deutlich geringeren Beeinträchtigung der angrenzenden Nachbarschaft führen und ein Mindestabstand von 12 Metern oder sogar 25 Metern könnte ohne Probleme gewährleistet werden. Diese Alternative drängt sich mir und anderen Anwohnern nahezu auf, sodass ich mich frage, ob dies bei der Planung berücksichtigt wurde. Durch Auskunft bei der Stadtreinigung Hamburg vom 26.08.2021 weiß ich zudem, dass der Standort Heidstücken von der Polizei bereits genehmigt wurde.

Zudem frage ich mich, ob die Errichtung der oben genannten Container erforderlich ist, da sich im Tegelweg eine Reihe an Containern befindet, die über einen entsprechenden Parkstreifen problemlos zugänglich sind. Diese Container befinden sich etwa 2 Minuten von dem geplanten Standort entfernt.

Da ich bereits einige Zeit im ehemaligen Wohnhaus mit der Hausnummer 23 verbracht habe, weiß ich, dass Anwohner die öffentlichen Freiflächen immer wieder als Parkflächen benutzen. Dies ärgert auch mich, da die Grünflächen so beeinträchtigt und zerstört werden. Um dies zu verhindern, hat die Stadt Hamburg bereits zwei Bäume gepflanzt, die nun dazu führen, dass dort nicht mehr geparkt werden kann. Dies erachte ich für äußerst sinnvoll und frage mich daher, warum nicht statt der geplanten Container Bäume gepflanzt werden. Diese erfüllen ihren Zweck ebenso wie Container, wobei eine Lärmbelästigung der Anwohner vollkommen ausgeschlossen ist.

Viele Anwohner würde sich über die Pflanzung neuer Bäume freuen und wären sicher dankbar darüber, dass ihre Umgebung nicht mit Scherben und Müll verunstaltet wird. Die vielen ortsansässigen Familien müssten zudem nicht befürchten, dass ihre Kinder oder Hunde sich an den Scherben verletzen.

Ich würde mich freuen, wenn meine Bedenken bei der heutigen Versammlung Berücksichtigung finden.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter dieser Mail-Adresse.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen